Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV

Bern, 05. Januar 2022

Anhörung zum Weisungsentwurf «Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG sowie Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die OAK BV lädt zur Anhörung zum Weisungsentwurf «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG sowie Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge» ein.

Gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) müssen die Vorsorgeeinrichtungen bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge die Grundsätze der beruflichen Vorsorge einhalten. Art. 1 bis Art. 1i der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) enthalten nähere Ausführungen zu den einzelnen Grundsätzen der beruflichen Vorsorge. In Bezug auf den Grundsatz der Angemessenheit gibt es die Sonderbestimmung von Art. 1a BVV 2, wonach Arbeitgeber und Selbständigerwerbende mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen Vorkehrungen bzw. Massnahmen treffen müssen, dass die Angemessenheit für die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse eingehalten wird. Art. 52e Abs. 1 Bst. b BVG schreibt vor, dass der Experte für berufliche Vorsorge periodisch prüft, ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Im Zuge der 1. BVG-Revision (3. Paket) initiierte das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung der geänderten Bestimmungen. Es wurden Formulare zur Bestätigung der Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge entwickelt. Diese wurden bisher nur zum Teil verwendet. Der vorliegende Weisungsentwurf bezweckt die rechtliche Einbettung der bisherigen, unverbindlichen Praxis. Er basiert auf den ursprünglichen Formularen, aktualisiert diese und trägt den zwischenzeitlichen Anpassungen im Gesetz (1e Vorsorgelösungen) Rechnung. Zudem wird die Umsetzung von Art. 1a BVV 2 sichergestellt.

Im Zentrum des Weisungsentwurfs steht aufgrund seiner Komplexität der Grundsatz der Angemessenheit. Im Gegensatz zu den anderen Grundsätzen der beruflichen Vorsorge muss die Angemessenheit gleich auf drei Ebenen erfüllt sein:

- *Ebene Vorsorgeplan*: Jeder einzelne Vorsorgeplan muss die Anforderungen an die Angemessenheit erfüllen.

- *Konsolidierte Betrachtung innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung*: Hat ein Arbeitgeber oder Selbständigerwerbender mehr als einen Vorsorgeplan in einer Vorsorgeeinrichtung, muss die Angemessenheit über alle Vorsorgepläne in dieser Vorsorgeeinrichtung eingehalten werden.

- *Einrichtungsübergreifende Betrachtung*: Ist ein Arbeitgeber oder Selbständigerwerbender bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen, muss die Angemessenheit über seine gesamte Vorsorge eingehalten werden.

Hinzu kommt die Sonderbestimmung von Art. 1 Abs. 5 Bst. b BVV 2 betreffend Angemessenheit für die Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 1e BVV 2.

Daraus ergibt sich, dass es zwei verschiedene Bestätigungen gibt (s. Anhang des Weisungsentwurfs):

1. Die Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG, mit welcher der Experte für berufliche Vorsorge bestätigt, dass die von ihm geprüfte Vorsorgeeinrichtung die Grundsätze der beruflichen Vorsorge einhält und

2. die Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2, mit welcher ein Experte für berufliche Vorsorge bestätigt, dass die gesamte berufliche Vorsorge eines Arbeitgebers bzw. Selbständigerwerbenden angemessen ist.

1. Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG

Das nach der 1. BVG-Revision entstandene, bisherige Formular wurde überarbeitet und aktualisiert. Dessen Verwendung ist verbindlich und sorgt für eine einheitliche Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG. Neben den allgemeinen Angaben zur Vorsorgeeinrichtung gliedert sich die Bestätigung in drei Teile:

- Teil I bezieht sich auf die Ebene der einzelnen Vorsorgepläne und betrifft die Einhaltung aller Grundsätze der beruflichen Vorsorge.

- Teil II bezieht sich auf die konsolidierte Betrachtung innerhalb der Vorsorgeeinrichtung (wenn ein Arbeitgeber oder ein Selbständigerwerbender mehr als einen Vorsorgeplan in derselben Vorsorgeeinrichtung hat) und betrifft die Einhaltung der Grundsätze der Angemessenheit und des Versicherungsprinzips.

- Teil III bezieht sich auf die 1e Vorsorgeeinrichtungen und betrifft die Sonderbestimmungen zur Angemessenheit (Art. 1 Abs. 5 Bst. b BVV 2) sowie zur risikoarmen Anlagestrategie (Art. 19a Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes [FZG, SR 831.42]).

2. Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2

Gemäss Art. 1a BVV 2 müssen Arbeitgeber und Selbständigerwerbende mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen Vorkehrungen bzw. Massnahmen treffen, dass die Angemessenheit für die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse eingehalten ist. Damit soll verhindert werden, dass die Bestimmungen über die Angemessenheit durch den Anschluss an mehrere Vorsorgeeinrichtungen umgangen werden können.

Die Schwierigkeit bei Art. 1a BVV 2 besteht darin, dass lediglich festgehalten wird, dass der Arbeitgeber Vorkehrungen zur Einhaltung der Angemessenheit zu treffen hat. Die Aufgaben und Kontrollen sind jedoch nicht eingebettet ins System der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge. Der Weisungsentwurf bindet die Einhaltung von Art. 1a BVV 2 ins bestehende Aufsichtssystem ein und gewährleistet damit die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen.

Die OAK BV plant, die Weisungen «Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG sowie Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)» in den kommenden Monaten zu verabschieden. Es ist ihr ein Anliegen, den betroffenen Kreisen, insbesondere den Aufsichtsbehörden, Vorsorgeeinrichtungen, Experten für berufliche Vorsorge und Revisionsstellen, die Gelegenheit zu geben, sich zum Weisungsentwurf zu äussern. Ihre allfällige schriftliche Stellungnahme können Sie bis zum **4. März 2022** mit dem Betreff «Stellungnahme Weisungsentwurf Bestätigungen des Experten» an die Mailadresse info@oak-bv.admin.ch richten.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Lydia Studer, Leiterin Bereich Recht, zur Verfügung:
Tel. +41 58 462 91 64 oder lydia.studer@oak-bv.admin.ch

Freundliche Grüsse

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV

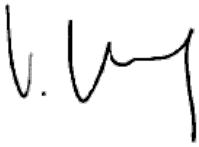

Dr. Vera Kupper Staub
Präsidentin

Manfred Hüsler
Direktor